

Pflicht-Hinweis

„Informationsaustausch ist gewünscht – Kartellrechtsverstöße sind unzulässig“

Das Kartellrecht verbietet Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Kartellrechtswidriges Verhalten lehnt Omnicare ab und duldet solches Verhalten bei Veranstaltungen nicht.

Im Rahmen von durch Omnicare organisierte Sitzungen und Meetings dürfen keine vertraulichen Informationen zu wettbewerbsrelevanten Themen offengelegt, ausgetauscht sowie keine Verhaltensabstimmungen vorgenommen werden. Unzulässig sind insbesondere Themen oder Diskussionen wie z.B.:

- Einkaufs- und Verkaufspreise sowie Konditionen über OTC-Arzneimittel oder IGEL-Leistungen (z.B. Preisentwicklungen, Preisbestandteile und Rabatte);
- einzelne Geschäftsvorgänge (z.B. Anfrage von Kunden oder Angebote bei Ausschreibungen);
- Identität von und Beziehungen zu einzelnen Kunden oder Lieferanten;
- Produktions-, Absatz- und Lagermengen, Kapazitäten, Auslastungen;
- geplante oder laufende marktrelevante Projekte der Teilnehmer (z.B. Investitionen, Produktentwicklungen);
- marktrelevante Strategien (z.B. Produkt- oder Preisstrategien);
- Unternehmenskennzahlen der Teilnehmer, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind;
- Boykottaufrufe oder sog. „schwarze Listen“.

Bereits eine einseitige Informationsweitergabe kann einen Verstoß darstellen. Es muss hierfür zu keiner Empfehlung bzw. Annahme kommen. Auch eine Ablehnung reicht nicht, wenn es zur Durchführung eines kartellrechtswidrigen Verhaltens in Folge der Sitzung kommt.

Das Diskussions- und Offenlegungsverbot gilt sowohl für die Veranstaltung, als auch für ein etwaiges Rahmenprogramm oder anschließendes Arbeitsessen.